

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: 1.3	Az.:	Datum: 05.12.2024	Vorlage Nr. 2024/0308/1.3
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		10.12.2024	Entscheidung	

BETREFF

Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Bad Dürkheim über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern ab dem Jahr 2025 (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:

Begründung:

Angesichts der veränderten Rechtslage zum 01.01.2025 (Grundsteuerreform, Differenzierung Hebesätze) wird empfohlen, die Hebesätze von Grund- und Gewerbesteuer in einer separaten Satzung zu regeln. Ziel ist die rechtssichere Erhebung, insbesondere der Grundsteuer.

Die Hebesatzsatzung ist rechtlich eigenständig. Sollte sich die Genehmigung der Haushaltssatzung verzögern, beeinflusst dies die Steuererhebung nicht direkt. Die Steuerpflicht basiert dann auf der eigenständig beschlossenen und veröffentlichten Hebesatzsatzung.

Weitere Vorteile:

Klarheit und Transparenz

Durch die Trennung wird der Inhalt der Haushaltssatzung übersichtlicher. Die Hebesätze, die eine zentrale Rolle für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen spielen, werden separat geregelt und können leichter gefunden und nachvollzogen werden.

Unabhängigkeit der Gültigkeitsdauer



Während die Haushaltssatzung in der Regel auf ein Haushaltsjahr beschränkt ist, kann die Hebesatzsatzung für einen längeren Zeitraum gelten, solange keine Änderungen erforderlich sind. Das vermeidet unnötige Verwaltungsarbeit bei gleichbleibenden Hebesätzen.

Anlagen:

Entwurf Hebesatzsatzung